



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 146. Desgleichen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pächter in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der mageren Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselkauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pächter nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hähnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingefessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hähnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützens des, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte